

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

§. 147. Zins- oder Rauchhühner. Der Zinspflichtige ist auch nicht berechtigt, Hahnen statt der Hühner zu liefern

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Wiegt das Schwein keine 100 Pfund, so ist ber Mangel am Gewichte in obigem Preise ebens falls zu erseßen, und der Pachtherr in Unsehung der Lieferung verpflichtet, solche sechs Wochen vors ber zu verlangen.

gern Mahlschweine wird die Ordnung besachtet, das das beste Schwein und die Faselsauen, die schon zur Zucht gebraucht sind, übergangenwers den, und der Pachtherr nur das darauf folgende beste Schwein wählen kann.

S. 147. Außer den Pacht=und Mahls schweinen und außer den Zehnthühnern werden auch von den Besissern der Bauerhofe Zins und Kauchhühner geliefert, und der dazu Pflichtige kann keine Hahnen für solche substituiren:

Auszug aus den Entscheidungsgründen des, von der Juristenfacultät zu Kiel eingeholten, den 2. Oct. 1794 ben der Regierungs: Canzlen publiscirten Erkenntnisses in Sachen der Heidelbecker Eingesessenen wider den Geheimenrath von Westerphal,

puncto verlangter Zinshühner statt Hahnen.

"Ein ganz neues, für Recursen Seheimenrath von Westphal militirendes, und also auch die Glaubwürdigkeit der Saalbücher unterstüßens des, wenn gleich von demselben nicht benußtes, Argument liegt noch in der allgemeinen deutschen Sitte, daß von den Bauern dem Gutsherrn hauptsächlich Hühner, zuweilen auch Ganse, zum Zins geliesert werden mussen, und diese Sitte

sich darauf gründet, daß solche, wie die Ganse, als Leckerbissen in den altern Zeiten angesehen wurden und ben den Bauersleuten noch jest das für gehalten werden, weshalb denn auch die Lieferung derselben an Festtagen zu geschehen pflegte. Nun aber ist bekannt, daß diese vorszügliche Delicatesse des Hühnerviehes nur auf Hühner, in neuern Zeiten auf Kapaunen und Putarden, keinesweges aber auf Hahnen aussgedehnt wird ze."

S. 148. Noch werden außer solschen Zinshühnern von den Unterthas nen Zinsgänse, Zinsenten und Zinseher geliesert, und es ist die Regel, daß, wenn sich Jemand eine neue Stätte anweisen läßt, alsdann gewöhnlich die Prästation der Rauchhühner und Zinseher mit zur Bedingung gemacht und übernomsmen wird.

J. 149. Alle diese Prastationen beruhen entweder auf einem Vertrage oder Herkommen; sehlt daher bendes, so sind sie hieselbst unansoderbar und jede deswegen einseitig zu treffende Veranderung ist widerrechtlich.

J. 150. Zum Schlusse dieses Capitels ist mur noch die Bemerkung übrig, daß die Besisser der Bauerhose ebenfalls, wo sie hergebracht sind, gewisse Mahlkühe liefern müssen, welche von ihnen gewöhnlich im Preise zu 8 Kthl. in Gols de für jedes Stück gepachtet werden.

Ben der naturellen Auswahl der Mahlkühe ist es die zwepte nach der besten, und zu den Mahlkuhgeldern mussen so wohl die Kötter